

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Spheros

- 1) Sämtliche Bestellungen der Spheros GmbH, Gilching, sowie die, der mit ihr verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff AktG), im Folgenden einheitlich „Spheros“ genannt, erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, welche auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen gelten, selbst wenn dort die Geltung dieser Bedingungen nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wird. Spätestens mit der widerspruchslosen Ausführung der Lieferung stimmt der Lieferant der Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur insoweit, als sie mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen übereinstimmen; einer weitergehenden Einbeziehung solcher Bedingungen widerspricht Spheros hiermit bereits jetzt ausdrücklich.
- 2) Abweichungen von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn Spheros sie schriftlich bestätigt.

2. Bestellung

- 1) Angebote, Bestellungen und Auftragsbestätigungen sowie Lieferabrufe und deren Änderungen und Ergänzungen erfolgen schriftlich, per Fax oder elektronisch.
- 2) Bestellungen, die der Lieferant nicht innerhalb von zwei Wochen seit ihrem Zugang annimmt, werden unverbindlich. Lieferabrufe werden auch verbindlich, wenn der Lieferant ihnen nicht binnen 48 Stunden seit ihrem Zugang Spheros gegenüber widerspricht.
- 3) Spheros ist berechtigt, vom Lieferanten jederzeit zumutbare Änderungen in Konstruktion und Ausführung des Liefergegenstandes zu verlangen. Die Vertragspartner werden sich auf eine entsprechende schriftliche Nachtragsvereinbarung verständigen. Erst ab Abschluss dieser Nachtragsvereinbarung ist der Lieferant berechtigt und verpflichtet, die verlangten Änderungen durchzuführen.
- 4) Verletzt der Lieferant die mit der Auftragsbestätigung übernommenen Verpflichtungen oder erfüllt er diese nicht in vollem Umfang, so ist Spheros berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. Das gleiche gilt, wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird.

3. Liefertermine und Fristen

- 1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die in der Bestellung genannten Liefertermine und -fristen verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei Spheros. Soweit nicht ohnehin Lieferung „frei Werk“ vereinbart ist, hat der Lieferant daher die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Bei

Abrufaufträgen erfolgt die Bestimmung des Umfangs und des Zeitpunkts der einzelnen Abrufe durch Spheros bzw. durch das zu beliefernde Werk.

2) Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Liefertermine bedarf es zur Geltendmachung des Spheros hieraus entstandenen Schadens keiner Inverzugsetzung des Lieferanten. Daneben ist Spheros in diesem Fall berechtigt, von dem Vertrag zurück zu treten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

3) Wird dem Lieferanten nach Abschluss des Vertrags die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit durch Betriebsstörungen, Mangel an Roherzeugnisse, Halbfabrikaten oder in Folge höherer Gewalt voraussichtlich oder tatsächlich unmöglich, so hat er Spheros dies unverzüglich und jedenfalls so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass Spheros sich zu dem vereinbarten Liefertermin anderweitig eindecken kann. Unterbleibt diese Benachrichtigung oder erfolgt sie verspätet, so haftet der Lieferant für etwaige Verzögerungen und deren Folgen.

4. Verpackung, Versand, Ursprungsnachweis

1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken oder auf Verlangen von Spheros mit besonderer Verpackung zu versehen. Für Beschädigungen in Folge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

2) Der Lieferant ist verpflichtet, Spheros die benötigten Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Waren rechtzeitig vor Lieferung zuzuleiten. Er haftet für sämtliche Nachteile, die Spheros durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätet abgegebene Lieferantenerklärung entstehen. Erforderlichenfalls hat er seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

5. Qualität

1) Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Spheros.

2) Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils für die Liefergegenstände in Betracht kommenden Normen, Gesetze und sonstigen Sicherheitsvorschriften, wie z. B. Forderungen des Gewerbeaufsichtsamtes, VDE-Bestimmungen für elektrische Teile oder Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, die Altautorichtlinie sowie die Gefahrgutverordnung zu beachten. Er hat Spheros von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen aus einer Verletzung dieser Vorschriften freizustellen. Alle erforderlichen Prüfbescheinigungen und Nachweise hat der Lieferant unaufgefordert mitzuliefern.

Weiterhin hat er entsprechende Systeme die der Einhaltung vorstehend genannten Vorschriften dienen (z.B. das Internationale Material Daten System „IMDS“) mit den benötigten Informationen zu versorgen.

3) Hinsichtlich der vom Lieferanten zu beachtenden Verfahren zur Qualitätssicherung seiner Lieferungen gelten die jeweils gültigen Qualitätssicherungs-Richtlinien für Zulieferungen von Spheros, der sog. „QC 1“ (Im Internet zu finden unter www.spheros.de).

Der Lieferant muss darüber hinaus in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Produkte festhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mängelfreie Herstellung der Lieferung gesichert wurde. Diese Nachweise sind 15 Jahre aufzubewahren und Spheros bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant in gleichem Umfang verpflichtet. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift „Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsanforderungen und Qualitätsaufzeichnungen“ hingewiesen.

4) Bei erstmaligen Bestellungen und bei Änderungen in der Ausführung von Aufträgen hat der Lieferant vor Beginn der Serienfertigung die geforderte Anzahl von Musterstücken – als solche kenntlich gemacht – Spheros zur Genehmigung vorzulegen. Erst nach schriftlicher Freigabe der Musterstücke durch Spheros gilt der Auftrag als endgültig erteilt. Musterstücke, die mangelhaft sind oder sonst von Spheros - oder sonst geltenden Vorschriften abweichen, weist Spheros zurück. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

5) Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen u.a. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfunterlagen von Spheros verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Verlangen von Spheros bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

6) Der Lieferant hält gültige Umweltbestimmungen und Gesetze ein. Darüber hinaus wird der Lieferant umweltschonende Prozesse bei der Herstellung der an Spheros zu liefernden Produkte einsetzen.

6. Rechnungsstellung und Zahlung

1) Rechnungen sind am Versandtag der Ware abzusenden. Rechnungen ohne Angabe der vollständigen Bestellnummer kann Spheros als ungültig zurückweisen. Maßgeblich für den Beginn vereinbarter Zahlungsfristen ist dann der Eingang einer entsprechend berechtigten Rechnung.

2) Bei fehlerhaften Lieferungen ist Spheros berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung zurückzuhalten.

3) Die Zahlung erfolgt nach vertragsmäßigem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung in bis zu 90 Tagen rein netto. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin.

4) Zahlungen erfolgen durch Überweisung oder per Scheck.

5) Die Abtretung der gegen Spheros gerichteten Kaufpreisforderung und deren Überlassung zur Einziehung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Spheros, die Spheros nicht unbillig verweigern wird. Dies gilt nicht für die Abtretung im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts, der Spheros bereits jetzt generell zustimmt.

7. Mängelanzeige

1) Mängel der Lieferung, die Spheros im Rahmen eines üblichen Geschäftsablaufs bei Beginn der Verarbeitung oder Benutzung der Ware feststellt, wird Spheros dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen und seine Mängelansprüche nach § 437 BGB geltend machen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. In unaufschiebbaren Fällen kann Spheros die Mängel auch auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen, wobei dies mit dem Lieferanten vor Beginn der Arbeiten abzustimmen ist.

2) Vor Feststellung der Mängel etwa erfolgte Zahlungen auf den Kaufpreis oder die Abnahme der Ware durch einen von Spheros Beauftragten beim Besteller stellen keine Anerkennung der Mängelfreiheit der Ware dar und entbinden den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistung.

8. Mängelansprüche

1) Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist dem Lieferanten vor Beginn der Fertigung Gelegenheit zum Aussortieren bzw. Nachbessern zu geben, es sei denn, dies ist für Spheros unzumutbar. Kann der Lieferant dies nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann Spheros insofern vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann Spheros nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von einem Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, ist Spheros nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

2) Wird der Fehler trotz Beachtung von Ziff. 7 (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, kann Spheros über die Regelung von Ziff. 8.1 hinaus nur dann Schadenersatz für Mehraufwendungen verlangen, wenn dies vertraglich vereinbart ist.

3) Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten von Spheros unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

4) Die Gewährleistung endet mit 24 Monaten seit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteileinbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 36 Monaten seit Lieferung an Spheros. Rückgriffsansprüche von Spheros gegen den Lieferanten wegen Sachmängelansprüchen gem. §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt. Sie können von Spheros auch dann geltend gemacht werden, wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist.

5) Gewährleistungsansprüche entstehen nicht, soweit der Fehler zurück zu führen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichem Verschleiß oder von Spheros bzw. Dritten vorgenommenen Eingriffen in den Lieferumfang.

6) Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richten sich die Gewährleistungsansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften. Beschaffenheitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden.

9. Haftung

1) Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der Spheros unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.

2) Die Schadenersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an den von ihm verursachten Schaden trifft.

3) Machen Dritte gegen Spheros Ansprüche aus Produkthaftung geltend, die auf der Leistung des Lieferanten beruhen und von den Dritten auch gegenüber dem Lieferanten geltend gemacht werden könnten, so stellt dieser Spheros insoweit im Innenverhältnis frei, als er dem Dritten auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen Spheros und dem Lieferanten finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechend Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.

4) Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit Spheros seinerseits die Haftung gegenüber seinen Abnehmern wirksam beschränkt hat. Dabei ist Spheros bemüht, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang zugunsten des Lieferanten zu vereinbaren.

5) Schadenersatzansprüche sind soweit ausgeschlossen, als der Schaden zurück zu führen ist auf Spheros zuzurechnende Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.

6) Der Lieferant haftet für Maßnahmen zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktionen), und soweit er rechtlich dazu verpflichtet ist.

7) Soweit Spheros den Lieferanten nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, wird Spheros den Lieferanten unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Ihm ist Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen werden sich die Vertragspartner abstimmen.

10. Schutzrechte

1) Der Lieferant haftet für alle Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben.

2) Der Lieferant stellt Spheros und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

3) Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von Spheros übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von Spheros hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von Spheros entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

4) Der Lieferant wird auf Anfrage von Spheros die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Liefergegenständen mitteilen.

5) Unbeschadet der vorstehenden Ziff. 10. 1) und 2) verpflichten sich die Vertragspartner, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegen zu wirken.

11. Warenkennzeichnung

1) Der Lieferant wird die Liefergegenstände in der von Spheros vorgeschriebenen oder gegebenenfalls vereinbarten Weise kennzeichnen.

2) Liefergegenstände, die mit einem für Spheros geschützten Warenzeichen oder einer entsprechenden Ausstattung versehen oder in Originalverpackung von Spheros verpackt sind, darf der Lieferant ausschließlich an Spheros oder einen von diesem bestimmten Dritten liefern. Werden entsprechend gekennzeichnete Waren als fehlerhaft zurückgewiesen, hat sie der Lieferant auf seine Kosten unbrauchbar zu machen.

3) Bei Verletzung einer der vorstehenden Verpflichtungen ist Spheros berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder Herausgabe des aus der Verletzung erlangten oder Ersatz des dem Besteller entstandenen Schadens zu verlangen.

12. Fertigungsmittel und vertrauliche Angaben

1) Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von Spheros zur Verfügung gestellt oder von Spheros voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorherigen schriftlichen Genehmigung von Spheros für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

2) Im Übrigen gelten für die Herstellung, Aufbewahrung, Verwendung, Wartung Instandhaltung und Bezahlung der Fertigungsmittel die entsprechenden besonderen Bedingungen von Spheros.

13. Ersatzteilbelieferung

1) Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, bis 15 Jahre nach der letzten Lieferung für die Serienfertigung die Ersatzteilbelieferung mit dem vollen Funktionsumfang gegenüber Spheros aufrecht zu erhalten. Für diesen Zeitraum sind auch die zur Ersatzteilbelieferung erforderlichen Fertigungsmittel aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht erlischt nach Ablauf dieser Frist und schriftlicher Zustimmung von Spheros. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei fehlender Freigabe durch den Kunden von Spheros, verweigert werden.

2) Für den in Ziffer 1 verlängerten Belieferungszeitraum treffen die Parteien eine erneute Preisvereinbarung.

3) Der Lieferant verpflichtet sich, 1 Jahr vor Auslauf der in Ziffer 1 genannten Ersatzteilbelieferungsfrist Spheros auf Anforderung schriftlich geeignete Vorschläge zur wirtschaftlichen Fertigung und Lieferung von Ersatzteilen für den Zeitraum nach Auslauf der in Ziffer 1 definierten Frist zu unterbreiten. Hierfür notwendige nicht bindende Bedarfsprognosen werden von Spheros auf Verlangen des Lieferanten zur Verfügung gestellt.

14. Geheimhaltung

1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

2) Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

- 3) Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 4) Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Spheros mit der Geschäftsverbindung werben.

15. Eigentumsvorbehalt

- 1) Der Lieferant behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung vor; hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenes Eigentum als Sicherung für seine Saldoforderung.
- 2) Werden die Waren von Spheros mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, verpflichtet sich Spheros, dem Lieferanten anteiliges Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache Spheros gehört. Bei bestimmungsgemäßer Weiterveräußerung der Ware tritt Spheros hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstandenen Forderungen gegen Abnehmer von Spheros mit allen Nebenrechten an den Lieferanten bis zur völligen Tilgung aller seiner Forderungen ab. Aus begründetem Anlass ist Spheros auf Verlangen des Lieferanten verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekannt zu geben und dem Lieferanten die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

- 3) Der Lieferant wird die von ihm gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als insgesamt 20% übersteigt.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 1) Stellt ein Vertragspartner die Zahlung ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurück zu treten.
- 2) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 3) Soweit es sich bei dem Lieferanten um einen Vollkaufmann handelt, ist der Sitz von Spheros Erfüllungsort und Gerichtsstand.
- 4) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Anwendung des UN-Übereinkommens über den internationalen Kauf (CISG) ist ausgeschlossen.

**Spheros GmbH
Friedrichshafener Str. 9-11
82205 Gilching**